

Die KBW-Treffpunkte Bildung sind keine eigene Rechtspersönlichkeiten. Eigentümerin des Vermögens ist die Pfarre (vor dem Umstellungsprozess, Pfarre ALT) oder die Pfarrkirche¹ (nach der Umstellung, Pfarre NEU). Die finanziellen Mittel der KBW-Treffpunkte Bildung sind zweckgebundene Vermögen (Sondervermögen) für Bildung der Pfarre (ALT) bzw. der Pfarrkirche (Pfarre NEU). Verfügungsberechtigt sind alleine die Bildungswerkleiter:innen bzw. die Finanzverantwortlichen der KBW-Treffpunkte Bildung.

Neue Regelungen ab 1.1.2025

Überweisung von der Diözesanstelle an örtliche KBWs

Es gibt keine Überweisung auf private Konten.

KBWs in einer Pfarre NEU	KBWs in einer Pfarre ALT
Überweisungen von der Diözesanstelle an euch (Fahrtkostenzuschuss, Förderungen des EB-Forums, Abrechnung Verpflegung beim Regionstreffen, Essensgutschein von Jubiläen und Audits,...) werden nur mehr auf das Konto der Pfarrkirche überwiesen. Im Verwendungszweck muss ersichtlich sein, dass es Geld für den KBW-Treffpunkt Bildung ist, dann wird es auf euer Konto weiterüberwiesen. Die Kontonummer der Pfarrkirche bekommt ihr im Büro der Pfarrgemeinde oder Pfarre.	Überweisungen von der Diözesanstelle an euch (Fahrtkostenzuschuss, Förderungen des EB-Forums, Abrechnung Verpflegung beim Regionstreffen, Essensgutschein von Jubiläen und Audits,...) werden noch auf das KBW Konto oder Sparbuch überwiesen.

Rückerstattung von Honoraren/Fahrtkosten für Ersteinsätze und Fahrtkostenzuschuss

Bitte überweist immer die Gesamtkosten (Honorar und Fahrtkosten) an die Referentin, an den Referenten. Wir von der Diözesanstelle überweisen, dann gemäß der geltenden Regelung, an euch retour. Dafür gibt es ein neues Formular.

KBWs in einer Pfarre NEU	KBWs in einer Pfarre ALT
Diözesanstelle überweist auf Konto der Pfarrkirche - von dort wird es auf das Konto/Sparbuch oder die Kostenstelle des KBWs überwiesen.	Diözesanstelle überweist direkt auf KBW Konto/Sparbuch oder Kostenstelle (keine Überweisung auf ein privates Konto)

Abrechnung von Referent:innen in den örtlichen KBWs

Zur Abrechnung nebenberuflicher Referent:innen muss ab sofort ein Freier Dienstvertrag abgeschlossen werden. Dieser kann direkt am Tag der Veranstaltung ausgefüllt werden und dient gleichzeitig als Zahlungsbeleg für die Buchhaltung.
Referent:innen, die hauptberuflich in der Erwachsenenbildung tätig sind, können einfach eine Honorarnote stellen.

¹ Pfarrkirche ist der Rechtsträger der Pfarrgemeinde in der Pfarre NEU
Version 13.3.2025

Regelungen, die schon länger gelten

Braucht es ein Konto/Sparbuch?

Für die eigenständige Finanzverwaltung ist nicht zwingend notwendig, dass der KBW-Treffpunkt Bildung ein eigenes Konto oder Sparbuch hat. Auch eine Kostenstellenrechnung ist für die Eigenständigkeit des Sondervermögens ausreichend.

Jedoch hat jeder Treffpunkt das Recht auf ein eigenes Konto - Kontoführung ist jedoch aus den eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Möglichkeit eines kostenlosen Subkontos gibt es seit 1.1.2023 (von Seiten der Bank) nicht mehr.

Statt einem Konto kann man auch ein Sparbuch führen. Dieses muss legitimiert sein. Es gibt keine anonymen Sparbücher mehr! Als Eigentümerin muss immer die Pfarre (vor Umstellungsprozess) oder die Pfarrkirche aufscheinen.

Bitte überprüft, ob euer Sparbuch/Konto wirklich auf die Pfarre/Pfarrgemeinde läuft und nicht irrtümlicherweise auf eine Privatperson - dies könnte dazu führen, dass bei Tod oder Krankheitsfall das KBW-Team keinen Zugriff auf das Vermögen hat.

Es gibt keine Buchung ohne Belege und sämtliche finanziellen Bewegungen (Eingang, Ausgang, Umbuchung) müssen erfasst werden. Es darf keine Vermischung mit Privatvermögen geben

Pfarre NEU: Sämtliche Belege, Rechnungen und Kopien des Kassabuches müssen dreimal jährlich (Ende April, Ende August, Ende Dezember) per E-Mail oder postalisch an die Buchhaltung in der Pfarre bzw. an das Sekretariat der Pfarrkirche/Pfarrrteilgemeinde übermittelt werden. An welche der beiden Stellen muss individuell vor Ort mit den handelnden Personen vereinbart werden.

Mit dieser Regelung ist eine interne Rechnungsprüfung nicht mehr erforderlich!

Eine detaillierte Beschreibung zu den Regelungen der Finanzverwaltung der KBW-Treffpunkte Bildung findet ihr auf unserer Homepage.

Betrifft Pfarrgemeinden in/nach Umstellung:

Im Umstellungsprozess auf die neue Pfarre muss die Eigentümerschaft von Pfarrgemeinde (Pfarre ALT) auf Pfarrkirche (= Rechtsträger der neuen Pfarrgemeinde) übertreten. Kontowortlaut (z.B.: KBW Losenstein) und Zeichnungsberechtigungen bleiben gleich. Für diesen Vorgang ist formal eine Schenkung erforderlich. Damit ist sichergestellt, dass die finanziellen Mittel der KBW-Treffpunkte Bildung in der Pfarrgemeinde erhalten bleiben. Diese muss erfolgen, bevor die Gesamtrechtsnachfolge in Kraft tritt. Dies muss gemeinsam mit dem Verwaltungsvorstand der jeweiligen neuen Pfarre gemeinsam gemacht werden. Informationen zum genauen Ablauf sind dem Verwaltungsvorstand bekannt.